

Kundmachung der Bundesinnung der Tischler vom 30. Jänner 2004  
(gemäß § 22a GewO 1994)

---

### **Verordnung der Bundesinnung der Tischler über die Meisterprüfung für das Handwerk der Bootbauer (Bootbauer-Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

#### **Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Bootbauer (§ 94 Z 71 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

#### **Modul 1: Fachlich praktische Prüfung**

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

##### **Modul 1 Teil A**

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfungen ersetzt:

- a) Bootbauer BGBl. II Nr. 154/1998
- b) Tischlerei BGBl. II Nr. 195/2000

(3) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung durchzuführen.

(4) Die Durchführung soll projektartig in der Form durchgeführt werden, dass der Prüfling zuerst die Aufgabenstellung, die Begründung der gewählten Formgebung und Gestaltung, der Konstruktion, des eingesetzten Materials und der Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.) erläutert und anschließend die Prüfarbeit durchführt.

Die Prüfungskommission kann aus folgenden Bereichen Ihre Aufgabenstellungen wählen:

- a) Laminieren einer Schottwand,
- b) Herstellen eines laminierten Teils aus faserverstärktem Kunststoff,
- c) Stevenverbindung einschließlich Ausarbeiten des Stevens mit Sponung,
- d) Schwertkasten für Segelboot und
- e) Spiegel mit Schmiege und Knie.

(5) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2,5 Stunden dauern.

(6) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(7) Der Prüfling kann eigene Materialien mit der Maßgabe verwenden, dass die Prüfungskommission im Einzelfall Prüfungsmaterial des Prüflings von der Verwendung ausschließen kann. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

##### **Modul 1 Teil B**

(8) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen,

zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

Die Prüfung umfasst die Herstellung eines Bootteiles aus Holz:

- a) Arbeitsplanung,
- b) Arbeitsausführung unter Nachweis von branchenrelevanten Fertigkeiten wie Herstellen von Holzverbindungen, wasserfestes Verleimen, Zusammenbauen, Behandeln der Oberfläche und
- c) Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle.

oder die Herstellung eines Bootteiles aus Kunststoff:

- a) Arbeitsplanung,
- b) Arbeitsausführung unter Nachweis von branchenrelevanten Fertigkeiten wie Anfertigen von Formen, Arbeitschablonen und Lehren, Auswählen und Zubereiten von Rohstoffen, Auswählen von geeigneten Verstärkungs- und Kernmaterialien, Laminieren, Behandeln der Oberfläche und
- c) Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle

(9) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 22 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 23,5 Stunden dauern. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

(10) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(11) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

## **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

### **Modul 2 Teil A**

(2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannten einschlägigen Lehrabschlussprüfungen ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

- a) Werkstoffe und Hilfsstoffe,
- b) Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe,
- c) Arbeitsverfahren,
- d) Verbindungselemente und
- e) gebräuchliche Bootsarten und Bootsklassen.

(4) Im Prüfungsgespräch ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Der Prüfling hat fachbezogene Probleme und deren Lösung darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

### **Modul 2 Teil B**

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Management

- a. fachliche Kundenberatung,
- b. Arbeitsvorbereitung,
- c. Arbeitsverfahren,
- d. Konstruktionslehre und
- e. Materialkunde.

2. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement

- a. Materialbeurteilung, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen,
- b. Arbeitsverfahren zur Herstellung und Reparatur von Booten,
- c. Fahreigenschaften,
- d. Motorisierung, Besegelung, Ruder, Steuerung,

- e. einschlägige Vorschriften des Umweltschutzes und
- f. fachliche Sondervorschriften.

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 45 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung**

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen: Fachtechnologie, Planung und Technisches Zeichnen, Technische und Angewandte Mathematik und Fachkalkulation einzubeziehen.

(3) Die Erledigung der Prüfaufgaben muss vom Prüfling im Gegenstand Fachtechnologie in 60 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen in 180 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik in 90 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation in 95 Minuten erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachtechnologie nach 75 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen nach 210 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik nach 105 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation nach 110 Minuten zu beenden.

#### **Fachtechnologie**

§ 6. Im Gegenstand Fachtechnologie sind dem Prüfling Aufgaben aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstofftechnologie,
2. Arbeitstechnologie,
3. Werkstatttechnologie,
4. Bootbau und
5. Fachliche Sondervorschriften.

#### **Planung und Technisches Zeichnen**

§ 7. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung

1. einer normgerechten Werkzeichnung und
2. die Anfertigung von Detailskizzen

zu umfassen.

#### **Technische und Angewandte Mathematik**

§ 8. Die Prüfung im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Berechnung von Flächen und Körperinhalten,
2. Gewichtsberechnung,
3. Materialbedarfsberechnung und
4. Schwerpunktberechnung.

#### **Fachkalkulation**

§ 9. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels in Form der Erstellung einer Angebotskalkulation für ein Boot oder einen Bootsteil anhand einer Werkzeichnung unter Angabe des Materials der Fertigungsdauer zu umfassen.

### **Modul 4: Ausbilderprüfung**

§ 10. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

## **Modul 5: Unternehmerprüfung**

§ 11. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

### **Bewertung**

§ 12. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

### **Wiederholung**

§ 13. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

### **Zusatzprüfung für Tischler, Modellbauer, Binder, Drechsler, Bildhauer**

§ 14. Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk Tischler oder Modellbauer oder Binder oder Drechsler oder Bildhauer durch eine in diesen Handwerken abgelegte Meisterprüfung erbringen, können die Meisterprüfung für das Handwerk Bootbauer durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfasst eine mündliche Prüfung über die Inhalte des Modul 2 Teil B. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 45 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. Nr. 464/1999) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Bundesinnung der Tischler

LSO Komm.Rat Ing. Josef Breiter  
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß  
Bundesinnungsgeschäftsführer

## **Beschreibung des Bootbauer-Handwerks**

### **Haupttätigkeitsfelder**

Das Haupttätigkeitsfeld des Bootbauers besteht in der individuellen Umsetzung von Kundenwünschen im Bereich des Bootbaues in Form der auftragsbezogenen Einzel- oder Kleinserienfertigung unter Einsatz von Werkzeug, Maschinen und Anlagen und Anwendung sowohl traditioneller als auch moderner Fertigungsmethoden, Techniken und Technologien wie z.B. CAD oder CNC. Wesentliche Elemente der Tätigkeit des Bootbauers bilden hierbei Beratung, Planung und Service.

- a) Planung, Entwurf, Konstruktion, Herstellung, Reparatur, Umbau, Ausbau, Wartung, Pflege und fachgerechte Lagerung von Booten und Schiffen aller Art wie Paddel-, Ruder-, Segel-, Tret- und Motorbooten aus Holz, Metall, Kunststoff und Materialverbunden einschließlich der Teile und des Zubehörs.
- b) Behördliche Zulassung für den Kunden.
- c) Antrag auf Nachüberprüfung von Motorbooten.
- d) Herstellung, Wartung und Reparatur von Bootsanhängern.
- e) Wartung und Reparatur von Bootsmotoren (Elektro- und Verbrennungsmotoren).

### **Fertigkeiten und Kenntnisse**

- a) Anforderungsprofil festlegen, Beratung, Entwurf (Gestaltung und Design), Konstruktion und Zeichnung, Planung, Kalkulation, Arbeitsvorbereitung, Arbeitsanweisung und Kontrolle.
- b) Herstellung von Booten, Schiffen und deren Teilen, Oberflächenbehandlung, Unterwasserschutzanstrich.
- c) Lagerung und Winterlager, Transport, Montage, Einbau, Funktions- und Qualitätsüberprüfung, QM, Einbau von Zubehör und Geräten.
- d) Ins Wasser bringen (Krananlage).
- e) Wärme und Schalldämmung, Einbruchsschutz.
- f) Bauaufsicht und Baustellenkoordination.
- g) Wartung, Reparatur, Restaurierung.
- h) Zulieferung und Lohnarbeit.
- i) Demontage, Verwertung, Entsorgung von Altprodukten und -teilen.
- j) Bearbeitung von Ausschreibungen, Kostenvoranschläge, Begutachtungen, Mängel- und Schadensfeststellung sowie -analyse.